

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/7/6 2001/11/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2004

Index

L10109 Stadtrecht Wien
L17009 Gemeindeeigener Wirkungsbereich Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z12;
B-VG Art118;
ReinhalteV Wr 1982 §9;
VVG §10 Abs3;
VVG §11 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z2;
VwRallg;

Rechtssatz

Ein vom Magistrat der Stadt Wien nach § 9 der Wr ReinhalteV 1982 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien (Art. 118 B-VG) erteilte Auftrag zur Beseitigung der Verunreinigung einer Wohnung ist kompetenzrechtlich dem Bereich des Gesundheitswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zuzurechnen, somit einem Bereich, in dem Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Der Bescheid über die Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme ist ein im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ergangener verfahrensrechtlicher Bescheid, auf den die Bestimmungen des AVG anzuwenden sind. Für die Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide, die im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ergehen, gelten zwar uneingeschränkt die Vorschriften des AVG, die im § 10 Abs. 3 VVG getroffene Regelung des Instanzenzugs gilt grundsätzlich auch für verfahrensrechtliche Bescheide (Hinweis E 30. Juni 1999, 99/03/0042). Eine Zuständigkeit der Landesregierung als Berufungsbehörde kommt nach letzterer Bestimmung aber nur in Frage, soweit es sich um eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich des Landes handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zuständig zur Entscheidung über die Berufung wäre demnach nicht die Wiener Landesregierung, sondern gemäß § 10 Abs. 3 VVG der Landeshauptmann von Wien gewesen.

Schlagworte

Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001110084.X01

Im RIS seit

10.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at